



Amtliche Mitteilung Nr. 24/2020

Ordnung der Studiengangkommission für den Studiengang Code & Context der Technischen Hochschule Köln

Vom 24. August 2020

Herausgegeben am 24. September 2020

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
der Studiengangkommission
für den Studiengang Code & Context
der
Technischen Hochschule Köln**

Vom

24. August 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), haben die Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften, der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik sowie der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Errichtung

Der Bachelorstudiengang Code & Context wird von der federführenden Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften angeboten und in Zusammenarbeit mit den Fakultäten für Kulturwissenschaften, für Informations- und Kommunikationswissenschaften sowie für Informations-, Medien- und Elektrotechnik betrieben. Die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten beschließen zu diesem Zweck die Errichtung einer gemeinsamen Studiengangkommission.

§ 2 Aufgaben

Die gemeinsame Studiengangkommission hat die Aufgabe, Empfehlungen für die für den Studiengang Code & Context erforderlichen Ordnungen, das Modulhandbuch und den Studienplan zu erstellen und die beteiligten Fakultäten im Hinblick auf alle Fragen, die den Studiengang, seinen Betrieb, seine Weiterentwicklung, die Prüfungsorganisation und die Verwendung der zugewiesenen Mittel betreffen, zu beraten. Die Kommission wirkt zudem an der Evaluation der Lehre mit. Die gemeinsame Kommission berichtet den beteiligten Fakultätsräten mindestens einmal im Semester über die Entwicklung des Studiengangs. Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester.

§ 3 Mitglieder

Der gemeinsamen Kommission gehören

- je beteiligter Fakultät zwei Mitglieder aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Professorinnen bzw. Professoren,
- insgesamt zwei Mitglieder aus der Gruppe der im Studiengang tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- insgesamt zwei Studierende an.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat (Gruppe der Professorinnen und Professoren) bzw. von den Fakultätsräten (Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gruppe der Studierenden) gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Gruppe der Studierenden ein Jahr und im Übrigen zwei Jahre.

§ 4 Vorsitz

Die der gemeinsamen Studiengangkommission angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren wählen aus ihrer Mitte eine Person zur bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Person zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die gemeinsame Studiengangkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

§ 6 Studiengangleitung

(1) Die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften bestellt eine Person zur Studiengangleiterin bzw. zum Studiengangleiter. Diese bildet gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission die Studiengangleitung.

(2) Die Studiengangleitung vertritt den Studiengang innerhalb der beteiligten Fakultäten. Sie berät sich in den Angelegenheiten des Studiengangs Code & Context regelmäßig mit den Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Fakultäten, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Lehrangebots, zur Prüfungsorganisation, zur Verausgabung der zugewiesenen Mittel sowie gegebenenfalls zur Erweiterung des Studienangebots durch weitere Fakultäten.

(3) Die Studiengangleitung berichtet den Fakultätsräten jährlich über den Stand und die Entwicklung des Studiengangs. Der Bericht kann in schriftlicher Form erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats

der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11.07.2019,
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom 18.06.2019,
der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik vom 19.06.2019 sowie
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 19.06.2019.

Köln, den 24. August 2020

Prof. Dr. Regina Urbanek
Dekanin der Fakultät für Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Ursula Wienen
Dekanin der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften

Prof. Dr. Stefan Kreiser
Dekan der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik

Gummersbach, den 24.08.2020

Prof. Dr. Christian Averkamp
Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften